



University of
Zurich^{UZH}

URPP Equality of Opportunity

Eigentum und Sachwaltung als Grundlagen einer unternehmerischen Kreislaufwirtschaft

Francis Cheneval

Equality of Opportunity Research Series #20
April 2023





**University of
Zurich^{UZH}**

URPP Equality of Opportunity

URPP Equality of Opportunity Discussion Paper Series No.20, April 2023

Eigentum und Sachwaltung als Grundlagen einer unternehmerischen Kreislaufwirtschaft

Francis Cheneval
University of Zurich
francis.cheneval@philos.uzh.ch

The University Research Priority Program “Equality of Opportunity” studies economic and social changes that lead to inequality in society, the consequences of such inequalities, and public policies that foster greater equality of opportunity. We combine the expertise of researchers based at the University of Zurich’s Faculty of Arts and Social Sciences, the Faculty of Business, Economics and Informatics, and the Faculty of Law.

Any opinions expressed in this paper are those of the author(s) and not those of the URPP. Research published in this series may include views on policy, but URPP takes no institutional policy positions.

URPP Discussion Papers often represent preliminary work and are circulated to encourage discussion. Citation of such a paper should account for its provisional character.

URPP Equality of Opportunity, University of Zurich, Schoenberggasse 1, 8001 Zurich, Switzerland
info@equality.uzh.ch, www.urpp-equality.uzh.ch

Eigentum und Sachwahrung als Grundlagen einer unternehmerischen Kreislaufwirtschaft

Francis Cheneval, Universität Zürich

1. Einführung

In diesem philosophischen Beitrag gehe ich zunächst davon aus, dass Personen durch unterschiedliche Handlungen, die sie in Bezug auf Dinge vornehmen, unterschiedliche Beziehungen zu diesen Dingen herstellen. Diese Beziehungen begründen unterschiedliche Ansprüche von Personen auf Dinge. Abgesehen von visuellen und linguistischen Beziehungen, die ich hier nicht weiter behandle, ist die grundlegendste Handlung das Nehmen eines Dinges. Wer eine Sache nimmt und an ihr festhält oder sie besetzt, stellt eine Beziehung des Besitzes her. Der Besitz besteht, insofern es in der Macht der Person ist, das Ding zu nehmen, zu halten und zu besetzen. In dem Fall hat die Person keinen über ihre reine Macht hinausgehenden Anspruch auf das Ding und jede andere Person, in deren Macht es ist, dasselbe Ding zu nehmen, hat den gleichen Anspruch darauf. Eigentum und Sachwahrung¹ (*Stewardship, Obhut*) sind zwei weitere Beziehungstypen zwischen Personen und Dingen, die es vom reinen Besitz zu unterscheiden gilt. Sie begründen über den Besitz hinausgehende, normative Ansprüche und bilden die Grundlage eines geordneten Wirtschaftens von Produktion und freiem Tausch. Die in diesem Aufsatz vertretene kreationistische Auffassung von Eigentum besagt, dass die Beziehung des Eigentums durch die Erschaffung eines Dings durch eine Person begründet wird. Ich versuche ferner zu zeigen, dass Kreationisten nicht in der Lage sind, das Eigentum an den nicht-geschaffenen, insbesondere an den nicht-erschaffbaren Teilen eines geschaffenen Dinges zu erklären. Die Beziehung einer erschaffenden Person zu jenen Teilen eines von ihr zusammengesetzten Dinges, die sie nicht erschaffen hat oder kann, bleibt eine des Besitzes. Für Kreationisten ist es daher nicht möglich, einen exklusiven Anspruch auf ein gesamtes geschaffenes Objekt zu begründen, das auch nicht-geschaffene Teile enthält. Das kann sich ändern durch Hinzuziehen der Beziehung der Sachwahrung. Sie wird im ursprünglichen ontologischen Sinn durch Handlungen der Fürsorge oder Erhaltung gestiftet. Nicht-erschaffbare Dinge können gemäss der kreationistischen Lehre kein Eigentum sein, aber sie können in Sachwahrung gehalten werden. Wer eine Sache hütet, umsorgt, pflegt, etc., stiftet zu ihr eine Beziehung der Sachwahrung, die ein Nutzungsrecht gründet, das den Ausschluss anderer erlaubt, aber an bestimmte Handlungen gebunden ist. Die Sachwahrungsbeziehung zu einem Ding existiert, solange die Person Sorgehandlungen in Bezug auf die Sache vornimmt.

Die Argumentation des Aufsatzes läuft darauf hinaus, dass die Beziehung des Eigentums die Beziehung der Sachwahrung überlagern kann und beide Beziehungen zusammen einen einheitlichen Anspruch auf ausschließliche Nutzung einer erschaffenen Sache begründen können, der sich vom Anspruch auf Besitz unterscheidet und ontologisch vor diesem steht. Dies allerdings mit der Konsequenz, dass die absolute Verfügungsgewalt, die das Eigentum auszeichnet, durch Sachwalterpflichten eingeschränkt und modifiziert ist: Eine Person hat Grund, ein ausschließliches dingliches Recht an einem Ganzen zu beanspruchen, wenn sie (1) in einer Sachwahrungsbeziehung zu den nicht-geschaffenen Teilen steht und diese Beziehung durch Sorgeakte aufrechterhält; (2) wenn sie das Ganze erschafft, indem sie die formalen Eigenbestandteile des Ganzen erschafft.

¹ Sachwahrung ist eine (mehr oder weniger zutreffende) Übersetzung von *stewardship*. Der Ausdruck wird nicht genau in der Bedeutung, die er im positiven deutschen Recht hat, verwendet. Mit Eigentum meine ich hier nicht den Begriff, wie er im positiven Recht vorkommt, sondern unternehme nur eine begriffsanalytische und ontologische Bestimmung. Deren Implikationen für das positive Recht werden im Detail nicht weiter erläutert, sondern nur angedeutet.

In diesem Beitrag geht es aus Platzgründen in erster Linie um die ontologischen Grundlagen von Eigentum und Sachwahrung. Ich hoffe jedoch hinreichend deutlich zu machen, dass das auf Erfindung und Erschaffen gründende Eigentum die unternehmerische Dimension der Wirtschaft abdeckt, wogegen die auf Erhaltung und Pflege gründende Sachwahrung die zirkuläre Dimension der Wirtschaft umfasst. Es ist wichtig Eigentum und Sachwahrung in ihren sehr unterschiedlichen ontologischen Grundlagen zu verstehen und in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Dies um vor allem drei Grundirrtümer zu vermeiden. Der erste Irrtum beruht auf der Reduktion aller dinglichen Beziehungen auf Eigentum im positiven Recht. Diese Vereinfachung ist unter praktischem Gesichtspunkt gut nachvollziehbar, verdeckt aber die kreationistische Dimension des Eigentums und überdehnt den Eigentumsbegriff gleichzeitig in einer Anwendung auf Bereiche, wo er unter ontologischem Gesichtspunkt inadäquat ist. Im positiven Recht kann diese Illusion einer absoluten Verfügungsgewalt durch Bedingungen der Erhaltung und Pflege dinglichen Eigentums kompensiert werden. Eine klarere Unterscheidung zwischen Eigentum und Sachwahrung könnte jedoch diese positive Gesetzesarbeit besser orientieren. Der zweite Irrtum besteht darin, das Wachstum der Wirtschaft dort voranzutreiben, wo es auf Grund der nicht gegebenen Erschaffbarkeit der Güter nicht nachhaltig möglich ist. Der dritte Irrtum bestünde darin, vom Wachstum auch dort abzusehen, wo es auf unternehmerischem Erschaffen beruht und womöglich sogar zu einer nachhaltigeren Verwendung von Ressourcen beitragen kann. Eine vollständige Kreislaufwirtschaft beruht demnach auf Innovation, Tausch und Erhaltung und es spricht nichts dagegen und sehr viel dafür, dass sie innovationsbedingt wachsen soll. Die ökonomischen und positivrechtlichen Implikationen von Eigentum und Sachwahrung im Einzelnen auszuführen, sprengt aber den Rahmen dieses Beitrags.

2. Eigentum und Eigentumsrechte

Eine Person steht dann und nur dann in einem Eigentumsverhältnis zu einer Sache, wenn sie die vollständige Verfügungsgewalt über die Sache hat. Vollständige Verfügungsgewalt bedeutet die vollständige Kontrolle über die Herstellung und Beseitigung der Sache, die Entscheidung über ihre Existenz und Nutzung. Das Eigentumsverhältnis muss vom Eigentumsrecht unterschieden werden. Eine Person besitzt ein Eigentumsrecht an einer Sache aufgrund ihres Eigentumsverhältnisses zu einer Sache. Es liegt in der Natur der Eigentumsbeziehung, ein Eigentumsrecht der Person über das Ding zu begründen, so wie es in der Natur des Versprechens liegt, Verpflichtungen und Ansprüche zu begründen, oder in der Natur des moralischen Personseins, moralische Rechte der Person zu begründen, zum Beispiel nicht versklavt zu werden. Eigentum ist die Beziehung, aufgrund derer eine Eigentümerin *pro tanto* das Recht hat, ihre vollständige Verfügungsgewalt über eine Sache auszuüben.² Das Eigentumsverhältnis kann mit anderen Verpflichtungen und anderen Arten von Rechten, die auf anderen Handlungen oder Status beruhen, kollidieren und übertrumpft werden. Daran ändert sich nichts, wenn eine oder mehrere Personen das Eigentum innehaben, es ändern sich lediglich die Entscheidungsverfahren und -regeln zwischen den Personen, die am Eigentum beteiligt sind.

² Vgl. Reinach, Adolf, „Die Apriorischen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts“, in: Karl Schumann und Barry Smith (Hg.), *Adolf Reinach. Sämtliche Werke I*, München 1989; vgl. Massin, Olivier, „The Metaphysics of Ownership: A Reinachian Account“, *Axiomathes* 27, Nr.5 (2017), S. 577-600; vgl. Penner, James E, *The Idea of Property in Law*, Oxford 1997; vgl. Smith, Henry, E, „Property as the Law of Things“, *Harvard Law Review* 125, Nr. 7 (2012), S. 1691-1726.

Soweit sie in der Beziehung des Eigentums begründet sind, gehören die Eigentumsrechte nicht zu der Klasse von Rechten, die in der moralischen Person begründet sind.³ Moralische Personen haben moralische Rechte kraft dessen, dass sie moralische Personen sind. Das Recht, nicht versklavt zu werden, haben alle moralischen Personen, weil sie moralische Personen sind. Neben der Erfüllung der Bedingung des moralischen Personenseins ist keine zusätzliche Handlung erforderlich, um das Recht, nicht versklavt zu werden, zu reklamieren. Im Gegensatz dazu ist mein Beitrag nicht mein Beitrag, kraft dessen, dass ich eine moralische Person bin, sondern weil ich ihn verfasst habe. Eigentumsrechte sind keine moralischen Rechte der Person, noch sind sie Befugnisse, den moralischen Status anderer zu verändern, wie viele meinen, die den Begriff des Eigentums als absolute Verfügungsgewalt zurückweisen.⁴ Die eigentumsbegründende Handlung verändert den moralischen Status und die Position einer Person gegenüber den moralischen Rechten anderer nicht. Wenn man die Eigentumsrechte als moralische Rechte versteht, wird das Eigentum ontologisch missverstanden und moralisch überbewertet.

Sobald das Eigentumsverhältnis hergestellt ist, kann die Eigentümerschaft ihr Eigentum übertragen. Das meiste Eigentum entsteht durch Übertragung, nicht durch ursprüngliche eigentumskonstitutive Akte. Eigentumsübertragungen sind aber soziale Akte, die sich von eigentumskonstitutiven Akten unterscheiden. Sie haben eine Person als gegenüber. Ferner sind Akte des Übertragens (Schenkung, Tausch) ohne Annahme oder Nichtablehnung des Eigentumsverhältnisses durch die empfangende Person nichtig. Übertragungen finden nicht statt, wenn die empfangende Person die Übertragung ablehnt. Übertragungen beruhen auf einer Vereinbarung, die die Zustimmung der Eigentümerschaft und der empfangenden Person als notwendige Bestandteile eines sozialen Tauschakts erfordert.⁵ Es ist ein Fehler, das Recht auf Tausch und Übertragung in ein Bündel von absoluten Eigentumsrechten *pro tanto* einzubeziehen, wie Gaus' Einschränkung „by consent“ zeigt.⁶

Eigentumsrechte, die auf einem durch Übertragungsvertrag begründeten Eigentum beruhen, sind abgeleitete Eigentumsrechte. Abgeleitetes Eigentum hängt ontologisch notwendigerweise von ursprünglichem Eigentum ab. Eigentum kann nur übertragen werden, wenn es zuvor konstituiert worden ist. Da das abgeleitete Eigentumsverhältnis von einer sozialen Handlung der Vereinbarung abhängt, ändert sich die Art des begründeten Rechts. Es kann mit vertraglichen Bedingungen belastet sein.⁷ Das bedeutet: i) Aufgrund ihrer vertraglichen Grundlage sind die darin implizierten Rechte und Pflichten relationaler Natur; ii) das Eigentumsrecht kann mit relationalen Bedingungen versehen werden; iii) wenn sich die Vertragspartner auf eine dritte Partei verlassen, um die vertragliche Vereinbarung zu garantieren (zum Beispiel den Staat), kann die dritte Partei neue vertragliche Bedingungen hinzufügen. Aus diesem Prozess ergibt sich Eigentumssystem des positiven Rechts, in dem an das Eigentum jeder Sache ein Bündel von Bedingungen geknüpft werden kann.⁸ In dieser Rekonstruktion fehlen aber noch wesentliche Element.

³ Vgl. Reinach, *Die Apriorischen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts*; vgl. Massin, „The Metaphysics of Ownership: A Reinachian Account“

⁴ Vgl. Waldron, Jeremy, *The Right to Private Property*, Oxford 1990; vgl. Van der Vossen, Bas, „What Counts as Original Appropriation?“, *Politics, Philosophy & Economics* 8, Nr. 4 (2009), S. 2; vgl. ders., „Imposing Duties and Original Appropriation“, *Journal of Political Philosophy* 23, Nr. 1 (2014), S. 66.

⁵ Vgl. Massin, Olivier/Tieffenbach, Emma, „The Metaphysics of Economic Exchanges“, *Journal of Social Ontology* 3, Nr. 2 (2017), S. 167-205.

⁶ Vgl. Gaus, Gerald F, „Property, Rights, and Freedom“, *Social Philosophy and Policy* 11, Nr. 2 (1994), S. 214.

⁷ Vgl. Katz, Larissa M, „It's not Personal: Social Obligations in the Office of Ownership“, *Cornell Journal of Law and Public Policy* (2020a), S.1-24, <https://doi.org/10.2139/ssrn.3521388>; vgl. ders., „Ownership and Offices: The Building Blocks of the Legal Order“, *University of Toronto Faculty of Law Review* 70 (2020b), S. 1-32, <https://doi.org/10.2139/ssrn.4126543>.

⁸ Vgl. ders., „Property's Sovereignty“, *Theoretical Inquiries in Law* 18, Nr.2 (2017), S. 299-328.

Welche eigentumskonstitutive Handlung bringt das Verhältnis des Eigentums zwischen einer Person und einem Ding ursprünglich in die Welt? Dies ist keine historische Frage. Wir fragen, wie die Entstehung des Eigentumsverhältnisses zwischen einer Person und einer Sache gedacht werden kann. Es geht auch nicht um die psychologische Frage, wann sich jemand als Eigentümerin fühlt, oder wie die Geisteshaltung, sich als Eigentümerin zu betrachten, zu erklären ist. Die Übertragung kann als ursprüngliche konstitutive Handlung der Etablierung des Eigentumsverhältnisses ausgeschlossen werden. Eine solche Argumentation wäre zirkulär. Den Akt des positiven Rechtserlasses als die ursprüngliche eigentumskonstituierende Handlung zu betrachten, ist auch nicht stimmig annehmbar. Positives Recht, auch konventionell oder demokratisch legitimes, beglaubigt nur das Eigentum, im besten Fall. Es setzt voraus, dass das ursprüngliche Eigentum bereits besteht. Das positive Recht kann Verhältnisse des reinen Besitzes als Eigentumsverhältnisse rechtlich umschreiben. Es hat die Verhältnisse der Sklaverei und der gewaltsamen Inbesitznahme von Land als Eigentumsverhältnisse festgeschrieben und damit Besitz und Eigentum vermengt. Aber das Verhältnis des Eigentums ist etwas anderes als das Verhältnis des Besitzes. Eine Sache kann besessen werden, ohne Eigentum zu sein und umgekehrt. Eine Sache kann den Besitz wechseln, ohne das Eigentum zu wechseln. Die Handlung der Inbesitznahme ist nicht konstitutiv für das Eigentum, und der positive Rechtsakt, der den Besitz als Eigentum bescheinigt, zaubert keine eigentumskonstitutive Handlung und keine Eigentumsrelation herbei. Wenn wir davon ausgehen, dass Eva aufgrund ihres eigentumskonstitutiven Akts des Niederschreibens eines Gedichts in einer Eigentumsbeziehung zu ihrem Gedicht steht und dieses Gedicht durch Diebstahl in den Besitz Adams gelangt, müssen wir immer noch sagen, dass Eva das Eigentum am Gedicht behält. Die Handlung der positiven Rechtsbestimmung kann nicht kohärent als diejenige Handlung verstanden werden, die ursprünglich das spezifische Eigentumsverhältnis in die Welt setzt. Das Eigentumsverhältnis muss durch eine andere Handlung als den positiven Rechtsakt etabliert werden. Der positive Rechtsakt kann viele für die gute Ordnung der Gesellschaft wichtige Dinge mit dem Eigentum tun, indem er das System der Eigentumsrechte einrichtet, indem er das Eigentum und den Eigentumstausch rechtlich beglaubigt, Dienstbarkeiten festlegt, Besitz betrachtet, als ob es Eigentum wäre, etc., aber man kann nicht davon ausgehen, dass er das Verhältnis des Eigentums ursprünglich in die Welt bringt. Es gibt ontologische Grenzen der rechtlichen Fiktion.

Auch der Status der moralischen Person gibt uns keine Antwort auf die Frage, was das Verhältnis des Eigentums begründet. Keine Person ist Eigentümerin einer externen Sache einfach kraft dessen, dass sie eine moralische Person ist. Wir fragen also nicht, was die moralisch gerechtfertigten Bedingungen für den Gebrauch von Dingen sind. Wenn ich einen Apfel esse, um zu überleben, übe ich ein moralisches Recht auf Subsistenz aus. Dies gibt mir keinen Hinweis darauf, wie der Apfel unabhängig davon, dass ich ihn zum Überleben benötige, mein Eigentum sein kann. Wenn etwas von Natur aus ein Teil der Person ist, sind die Rechte, die dadurch begründet werden, moralische Rechte der Person. Die Rechte an Körperteilen, als eigene Teile der Person, werden ohne eigentumsbegründende Handlungen gehalten. Man könnte sagen, dass die eigenen Teile eines Menschen, wie Nieren usw., das „natürliche Eigentum“ der Person sind. Wir sollten jedoch eine andere Terminologie verwenden, um Dinge zu bezeichnen die eine andere Grundlage haben. Eigentumsrechte, zum Beispiel an meinem Beitrag, müssen von den moralischen Rechten der Person unterschieden werden, da sie weder direkt auf der Person noch auf physischen oder psychischen Zuständen beruhen. Das Verhältnis zum eigenen Status als Person ist ein anderes als das Verhältnis, das man als Person zu einer äusseren Sache aufgrund einer eigentumsbildenden Handlung hat. Damit sind wir wieder bei der Frage angelangt:

Wie kommen Eigentumsbeziehungen in die Welt, was ist ihr ontologischer Ursprung?⁹ Hier sind die üblichen Antworten:

P1: Die Eigentumsbeziehung zwischen **A** und **x** besteht nur für den Fall, dass **A** die erste Person/Gruppe ist, die **x** in Besitz nimmt.

P2: Das Eigentumsverhältnis zwischen **A** und **x** besteht nur für den Fall, dass **A** die erste Person/Gruppe ist, die ihre Arbeitskraft mit **x** vermischt.

P3: Die Eigentumsbeziehung zwischen **A** und **x** besteht nur für den Fall, dass **A** als Person oder Gruppe **x** erschaffen hat.

Ich werde argumentieren, dass **P3** die richtige Erklärung ist, dass sie aber unvollständig ist, wenn es um das Recht auf die ausschließliche Verwendung einer aus nicht-erschaffenen Teilen zusammengesetzten Sache geht. **P1** und **P2** sind unplausibel, weil sie die notwendige und hinreichende Bedingung der Eigentumsbeziehung der totalen Verfügung nicht erfüllen, die das absolute Recht von **A** über **x** begründet. **P1** behauptet, dass die erste Inbesitznahme das Eigentum begründet. Es gibt zahlreiche Widerlegungen dieser Behauptung.¹⁰ Hier möchte ich mich auf zwei Punkte konzentrieren: **P1** impliziert ein Problem der Individuation. Wenn das zugrundeliegende Rechtsprinzip lautet: „Die erste Person, die **x** besetzt, erwirbt das Eigentum an **x**“, kann man von einem Wettlauf um **x** sprechen. Nur die Gewinnerperson stellt eine Eigentumsbeziehung zu **x** her. Dies ist möglich, wenn 1) **x** zuvor individuiert wurde; 2) wir von einer «winner-takes-all»-Regel ausgehen. Zu 2): Man könnte mit der gleichen Plausibilität annehmen, dass die Eigentumsbeziehungen proportional zur Ankunftszeit, der am Wettlauf Teilnehmenden aufgeteilt werden. Jede andere endliche kardinale Verteilung nach Ort und Zeit der Ankunft bei **x** hat die gleiche Plausibilität. Zu 1) erklärt van der Vossen, dass die grundlegende normative Arbeit durch ein natürliches moralisches Recht auf Aneignung von Dingen aus der Allmende geleistet wird. Der erste Besitz begründet nur die Legitimität der Individuation des jeweiligen Besitzes von Menschen zu einer bestimmten Zeit.¹¹ Doch wie kommt das Gemeineigentum an allen äußeren Dingen in die Welt? Für die Lockeaner ist dies kein Problem, da sie davon ausgehen, dass Gott der Menschheit den Planeten als Gemeineigentum gegeben hat. Kant ersetzte diese theologische Prämisse durch die philosophische Idee eines noumenalen Gemeineigentumsvertrags an allem Land und allem, was darauf ist (*communio fundi originaria*).¹² Eine solche noumenale Gemeinschaft des Bodeneigentums nicht vorauszusetzen, impliziert nach Kant die „Freiheit des Bodens“ und ein allgemeines Verbot, den Boden zu nutzen.¹³ Der Grund, den Kant anführt, ist das Fehlen eines Eigentumsverhältnisses an Grund und Boden für jeden Menschen. Das ursprüngliche Eigentum an Grund und Boden lässt sich nicht allein durch eine Handlung des individuellen ursprünglichen Besetzens begründen. Man muss das Gemeineigentum im Sinne eines ursprünglichen noumenalen Vertrags voraussetzen, das heisst eines Gesetzes, das das Gemeineigentum begründet. Kants Lösung führt zu der Frage, welche Art von ontologischer Arbeit die Idee des ursprünglichen Gemeineigentums an Grund und Boden und allem, was darauf ist, leisten kann, um die ursprüngliche „Freiheit des Bodens“ zu überwinden. Wenn die Individuen kein ursprüngliches Recht am Boden haben, haben die menschlichen Individuen auch kein Recht, einen Vertrag über das gemeinsame Eigentum am Boden zu schließen. Kants noumenaler Vertrag über das gemeinsame Eigentum an Grund und

⁹ Thomson, Judith J., *The Realm of Rights*, Cambridge (MA) 2013, S. 324.

¹⁰ Van der Vossen, „What Counts as Original Appropriation?“, vgl. Sage, Nicholas, „Is Original Acquisition Problematic?“, in: James Penner/Michael Otsuka (Hg.), *Property Theory: Legal and Political Perspectives*, Cambridge 2018, S. 99-120.

¹¹ Van der Vossen, „What Counts as Original Appropriation?“

¹² Kant, Immanuel, *Metaphysik der Sitten: Lehre vom Recht*, AB §6, S. 63.

¹³ „ein Verbot für jedermann ... sich desselben zu bedienen“

Boden kann zunächst nicht mehr sein als ein Vertrag über den gemeinsamen Besitz. Damit bleibt uns die andere Hälfte von Kants Position: Es gibt kein Eigentum an Grund und Boden und an allem, was sich auf und unter dem Grund befindet. Kant mag Recht haben, wenn er sagt, dass die Bedingung für die Möglichkeit der Zuweisung von Privateigentum an Grund und Boden Gemeineigentum ist, aber es gibt ursprünglich kein solches Gemeineigentum. Die *prima occupatio*-Erklärung versagt als Erklärung dafür, wie das Eigentum an Grund und Boden überhaupt zustande kommt.

P2, die auch Locke zuschreibbare Begründung der Aneignung durch Vermischung von Arbeit mit einem Ding,¹⁴ wurde wiederholt als inkohärent kritisiert.¹⁵ Der Hauptpunkt wurde bereits von Kant angemerkt: Nur der zusätzlich geschaffene Wert kann der Arbeit zugeschrieben und damit angeeignet werden, nicht aber *x* als solches, mit dem die Arbeit vermischt wird.¹⁶ Diese letzte Bemerkung führt direkt zu der dritten These, die ich die kreationistische nenne.¹⁷ Lockes „Arbeit“ ist auch überzeugender interpretiert worden, nämlich als ein Handlung des Erschaffens, zum Beispiel einer Ressource.¹⁸ Diese Interpretation von Locke ist anschlussfähig die kreationistische Position. Kreationisten vertreten die Auffassung, dass die Vermischung von Arbeit mit etwas nicht die Eigentumsbeziehung mit dem Ganzen und seinen Teilen in die Welt bringt.¹⁹ **P3**, unser erster Versuch, eine kreationistische Erklärung zu formulieren, besagt, dass die Eigentumsbeziehung zwischen einer Person/Gruppe von Personen und einer Sache ursprünglich durch die Erschaffung der Sache durch die Person (Gruppe) hergestellt wird. Etwas zu erschaffen bedeutet, wie Fine überzeugend feststellt, „etwas in die Existenz zu bringen, das vorher nicht existierte.“²⁰ Die Schöpfungstheorie des Eigentums hat eine starke Plausibilität. Schöpfung ist eine Beziehung der totalen Verfügung über das geschaffene Ding. Ein Ding wird von der schöpfenden Person in die Existenz gebracht, bestimmt, geformt, verändert, modelliert usw. Das impliziert die totale Verfügungsgewalt der schöpfenden Person über das Ding und ihre privilegierte Beziehung zu dem Ding, die als Eigentum bezeichnet wird. A ist Eigentümerin von ihrer geschaffenen Statue, des von ihr geschriebenen Gedichts, des von ihr erfundenen und hergestellten Werkzeugs, der von ihr geschaffenen organisatorischen oder institutionellen Struktur, des von ihr erfundenen Rezepts, usw. Der Schöpfungsakt impliziert die Entscheidungsmöglichkeit der schöpfenden Person, die Sache nicht zu erschaffen, Teile davon oder die ganze Sache wieder auszulöschen oder ihre Form, Gestalt, Struktur usw. im Akt des Machens und Vernichtens vollständig zu verändern. Der Zusammenhang von schöpferischer Tätigkeit und Eigentum lässt sich ökonomietheoretisch mit dem Schumpeter'schen Begriff des Unternehmertums als einer genuin schöpfenden und zum eigentlichen Wachstum der Wirtschaft beitragenden Tätigkeit in Verbindung bringen.²¹

Die kreationistische Theorie des Eigentums impliziert ontologische und mereologische Fragen, die über den Rahmen dieses Beitrags hinausgehen. Aber um die Grundlagen zu verstehen und das Problem der Einheit oder Integrität des Anspruchs auf eine Sache gemäß **P3** zu begreifen, muss man sich darüber im Klaren sein, welche ontologischen und mereologischen Bedingun-

¹⁴ Vgl. Waldron, *The Right to Private Property*, Kap.6

¹⁵ Vgl. ders., „Two Worries About Mixing One's Labour“, *The Philosophical Quarterly* 33, Nr. 130 (1983), S. 37-44.

¹⁶ Kant, *Metaphysik der Sitten: Lehre vom Recht*, AA §6, S. 265

¹⁷ Vgl. Reinach, *Die Apriorischen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts*; vgl. Massin, „The Metaphysics of Ownership: A Reinachian Account“

¹⁸ Russell, Daniel, „Locke on Land and Labor“, *Philosophical Studies* 117, Nr. 1-2 (2004), S. 303-325.

¹⁹ Reinach, *Die Apriorischen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts*, S.73

²⁰ Fine, Kit, „Things and Their Parts“, *Midwest Studies in Philosophy* 23, Nr. 1 (1999), S. 62.

²¹ Cheneval, Francis, „Entrepreneurial Rights as Basic Rights“, S. 114ff.

gen in dieser Theorie impliziert sind. Abgesehen von der *creatio ex nihilo* sind alle Schöpfungsakte Kompositionsakte von materiellen und/oder immateriellen Objekten mit unterschiedlichem Raffinierungsgrad. Dies gilt auch für ideelle Schöpfungen, zum Beispiel Designs, Produktionspläne, Logos, Gedichte, Romane oder Musikstücke, die Eigentumsrechte begründen. Auch sie haben Teile. Etwas zu schaffen bedeutet, einen formalen «Bauplan» zu erfinden und vorhandene Teile zu einem neuen immateriellen oder materiellen Ganzen zusammenzusetzen und/oder umzuwandeln. Viele zusammengesetzte Dinge entstehen, ohne Handlungen von Personen. Der Wassertropfen, der von einer gefrorenen Oberfläche fällt, erzeugt einen Eiszapfen mit einem bestimmten Muster. Alle zusammengesetzten Dinge dieser Art sind in der Schöpfungstheorie des Eigentums ursprünglich *res nullius*.

Kreationisten müssen sich zur Unterscheidung zwischen Ereignissen und Kontinua bekennen, aber nur graduell. Wenn ich mit den Fingern schnippe, erzeuge ich ein Geräusch. Aus formalontologischer Sicht sind solche Geräusche Ereignisse.²² Es ist schwer vorstellbar, dass ich zu meinem Schnipp-Geräusch in einem Eigentumsverhältnis der totalen Verfügungsgewalt stehe. Kontinua hingegen, zum Beispiel Statuen, Sandwiche, usw., sind ebenfalls zeitlich endlich. Es gibt also keine klare Dichotomie zwischen endlichen Kontinua und Ereignissen, aber je länger geschaffene Dinge von der erschaffenden Person über die Zeit gehalten werden können, desto stärker ist der Anspruch auf Eigentum. Totale Verfügungsgewalt bedeutet, dass man die Bedingungen der Dauerhaftigkeit eines Objekts kontrolliert. Es gibt keine solche Beziehung zu einem Gegenstand, der unmittelbar nach der Schöpfung verschwindet, ohne dass dies verhindert werden kann. Es ist keine dauerhafte Beziehung und kein Eigentumsanspruch auf das Geschehen selbst möglich. Es ist daher richtig zu sagen, dass Handlungen (Dienstleistungen) nicht in demselben Sinne Eigentum sein können wie geschaffene Kontinua.²³ Dokumentierte oder aufgezeichnete Ereignisse und dokumentierte Rechte an Handlungen (Dienstleistungen) können aber Eigentum sein. Ereignisse können als endliche Kontinua in Form von Dokumenten gespeichert werden (Aufzeichnungen, Bilder, Filme, non-fungible tokens (NFTs) etc., und Rechte auf Handlungen können als Kontinua durch dokumentarische Handlungen in schriftlichen Versprechen, Verträgen, Gutscheinen, etc. objektiviert werden.²⁴

Die Schöpfungstheorie des Eigentums muss die Nicht-Identität des Ganzen und der Teile anerkennen. Sie ist somit der hybriden und dichotomen Natur der Komposition verpflichtet, insbesondere bei materiellen Objekten.²⁵ Dies hat Konsequenzen für das Verständnis der Konstitution von Objekten und der Beziehungen von Schöpfern zu Objekten und ihren Teilen. A besitzt *x*, wenn A *x* aus *y* und *z* (den dazu verwendeten Elementen) erschafft. Dies wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis die erschaffende Person eines Ganzen zu den unterschiedlichen Typen von Teilen vor und nach dem Schöpfungsakt steht, und welche Art von Rechten diese Beziehungen begründen. A kann *y* und *z* nehmen und eine Beziehung des Besitzes zu ihnen herstellen. Bis zu einem gewissen Grad könnte das Recht, Dinge zu nehmen und zu benutzen, um neue Dinge zu schaffen, in der moralischen Freiheit der Person begründet sein, sich zu nehmen, was für den Lebensunterhalt notwendig ist. Aber wenn dies nicht der Fall ist, beruht das Recht, nicht geschaffene Dinge zu nutzen, auf nichts anderem als auf Besitz, der jederzeit durch Macht angefochten werden kann. Die Frage spitzt sich zu: Wozu genau befindet sich eine schöpfende Person A, die *x* herstellt, indem sie es aus *y* und *z* zusammensetzt, in einem Eigentumsverhältnis? Wenn die Antwort nicht auf das Ganze *x* und *alle* seine Teile lauten kann, stellt sich die Frage: Welcher Art ist die Beziehung der erschaffenden Person zu

²² Vgl. Smith, Barry, "Document Acts", in: Anita K. Ziv und Hans B. Schmid (Hg.), *Institutions, Emotions, and Group Agents: Contributions to Social Ontology*, Dordrecht 2014, S. 19-31.

²³ Vgl. Massin/Tieffenbach, „The Metaphysics of Economic Exchanges“

²⁴ Vgl. Smith, "Document Acts"

²⁵ Vgl. Koslicki, Kathrin, *The Structure of Objects*, Oxford 2008.

den Teilen, die sie nicht in die Welt gesetzt hat und die ihr daher nicht gehören? Wenn Michelangelo die Statue „David“ aus Marmor herstellt, nehmen „David“ und der Marmorklumpen dieselbe Raum-Zeit ein, haben dasselbe Gewicht, dieselbe Höhe, dieselbe chemische Zusammensetzung usw. Der Grund, warum wir sie nicht einfach identifizieren können, liegt in ihrer Unterschiedlichkeit. Der Marmorbrocken ist keine Statue und kein „David“. „David“ hat die Eigenschaft, durch den Marmorklumpen gebildet zu werden, was keine Eigenschaft des Marmorklumpens ist. Noch wichtiger für die hier zu treffende Aussage ist, dass der Marmorklumpen die Eigenschaft hat, vor der Statue und bei weitem nicht ausschließlich von Michelangelo geschaffen worden zu sein. Die schöpfungstheoretische Theorie des Eigentums erklärt nicht eine einzigartige und vollständige Eigenschaftsbeziehung von **A** zu *allen* Teilen von **x**. Es bedarf also einer weiteren Art von Beziehung zwischen Personen und Dingen, um die Integrität des ausschließlichen Nutzungsanspruchs auf ein geschaffenes Ganzes zu erklären. Diese Beziehung muss die ausschließlichen Nutzungsrechte an nicht-geschaffenen Dingen für die Zusammensetzung von Ganzheiten begründen und kann nicht von der Schöpfung, der Inbesitznahme oder dem moralischen Status abhängen. Auf welches zusätzliche, vom Eigentum unterschiedene Verhältnis, das einen ausschließlichen Anspruch auf die Nutzung der Sache als Ganzes begründet, könnte sich eine Schöpferin berufen? Um die Suche einzugrenzen, können zwei Bedingungen formuliert werden. Erstens, müssten die Art der Beziehung und das Recht, das sie begründet, robust genug sein, um Besitzansprüche Dritter zu übertrumpfen und es der Person ermöglichen, die nicht-geschaffenen Teile der Sache exklusiv zu bewirtschaften, um daraus ein neues Zusammengesetztes zu schaffen. Zweitens muss die Handlung, die diese Beziehung konstituiert, mit dem nicht-erschaffbaren Charakter bestimmter Eigenschaften der Dinge, die bei der Komposition verwendet werden, vereinbar sein.

3. Sachwahrung, Sachwahrungspflicht und Sachwaltungsrecht

Die Beziehung, die die von uns gesuchten Bedingungen erfüllt, ist die Sachwahrung (*stewardship*, Obhut), die hier im weitesten Sinne als Beziehung der Pflege oder Erhaltung verstanden wird. Ontologisch gesehen kann die Sachwahrung als eine Beziehung betrachtet werden, die zwischen einer sorgenden Person **S** und **x** besteht. Die Sachwahrung begründet ein Recht auf Pflichten und nachfolgende Rechte zum Ausschluss Dritter und zur Kontrolle von Personen/Dingen, die unter Sachwahrung stehen. Sie ist von anderer Art als Eigentum. Die Sachwahrung kann sich auch auf nicht-erschaffbare Güter erstrecken. Eine Sachwalterin von **x** muss **x** nicht erschaffen, um als Sachwalterin zu gelten. Nicht-erschaffbare Güter sind mögliche Objekte der Sachwahrung.

Beginnen wir mit der ursprünglichen Stiftung. Wie kommt die Sachwahrung überhaupt in die Welt? Die Schöpfung steht nicht zur Debatte, sie begründet das Eigentum. Der Besitz muss vorausgesetzt werden. Um ein Ding zu pflegen muss man einen gewissen Zugriff darauf haben. Das Sachwaltungsverhältnis von **S** zu **x** entsteht ursprünglich dadurch, dass **S** gegenüber **x** zusätzlich zum Besitz besondere Handlungen des Bewahrens, Aufziehens, Wiederherstellens, Pflegens usw. vornimmt, wobei **x** nicht bereits in einer Sachwaltungsbeziehung zu jemand anderem steht. Handlungen der Fürsorge bringen die Dinge nicht ins Dasein, sondern erhalten sie in ihrer Existenz oder bringen sie wieder zum Gedeihen. Die Menge der Objekte, um die man sich im Rahmen des Stewardship kümmern kann, unterscheidet sich von der Menge der Objekte, die man als Eigentum halten kann. Alles, was Eigentum ist, kann auch gepflegt werden, aber nicht alles, was gepflegt werden kann, kann auch Eigentum sein. Dinge, die nicht Eigentum sein können, weil sie nicht geschaffen werden können, können Objekte der Sachwahrung sein. Da die Sache, für die in dieser Theorie des Ursprungs von Stewardship gesorgt werden

soll, bereits existiert, und zwar notwendigerweise als natürliches (zum Beispiel unerschaffenes), wird die ursprüngliche Handlung der Sorge eine Handlung der *ersten* Sorge sein, *prima cura*. S kann also zur Sachwalterin von x werden, indem S sich um x kümmert. Die *prima cura*-Theorie stößt auf das gleiche Individuationsproblem wie die *prima occupatio*-Theorie. Aber es gibt ein klares Kriterium: Die Grenzen des Landes zum Beispiel, das in die erste Sachwahrung genommen werden kann, sind durch die Möglichkeiten der Pflege der sachwaltenden Person oder Gruppe gegeben. Wer Sachwahrung, z.B. von Land, über seine Möglichkeiten der nachhaltigen Pflege und Erhaltung hinaus beansprucht, begeht einen begrifflichen und ontologischen Fehler.

Die Sachwaltungsbeziehung von S mit x begründet das Sachwaltungsrecht von S über x. Die ursprüngliche sachwaltende Person hat das ausschließliche Recht, die Betreuungspflicht zu erfüllen, sie hat ein ausschließliches Recht über diese Pflicht. Daran ändert sich nichts, wenn eine oder mehrere Personen die Sachwalterschaft innehaben, es ändern sich lediglich die Entscheidungsverfahren und -regeln zwischen den Sachwaltern. Das Recht auf Sachwahrung unterscheidet sich vom Eigentumsrecht. Erstens ist das Recht auf Sachwahrung von x nicht das Recht, die absolute Verfügungsgewalt über x auszuüben, wie es beim ursprünglichen Eigentum der Fall ist, sondern es ist das Recht über eine Pflicht, für x zu sorgen. Es macht Sinn, von einem Recht über eine Pflicht zu sprechen. Der Staat hat die Pflicht, die Gewaltanwendung zu kontrollieren, und das Recht über die Pflicht, die Gewaltanwendung zu kontrollieren. Eltern haben die Pflicht, sich um ihre Kinder zu kümmern, und ein Recht auf die Ausübung dieser Pflicht. Eltern haben das Recht, andere von der Kindererziehung auszuschließen. Sie können dieses Recht verlieren, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen. Die Fürsorgepflicht impliziert das sekundäre Recht *pro tanto*, x so zu kontrollieren, wie es für seine Pflege erforderlich ist.

Im Gegensatz zur Handlung der Erschaffung eines Dings, die womöglich nur einmal vollzogen werden muss, um Eigentum zu begründen, muss die Handlung der Sachwahrung im Laufe der Zeit aufrechterhalten und/oder immer wieder neu vollzogen werden. Eine Person kann dauerhaft das Eigentum an einem Bild beanspruchen, sobald sie es gemalt hat. Man kann nicht dauerhaft beanspruchen, Steward von x zu sein, ohne die Obhut von x ständig aufrechtzuerhalten. Das Recht auf Sachwahrung beruht auf einer Beziehung, die durch fortgesetzte Sorgehandlungen aufrechterhalten wird. Das Aufhören oder die Unterbrechung solcher Handlungen hebt die Sachwaltungsbeziehung auf, im Guten wie im Schlechten.

Die Sachwahrung kann im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden. *Pro tanto* hat die Sachwalterin ein ausschließliches Recht an der Pfllegetätigkeit und an den daraus abgeleiteten Rechten. Die Übertragung der Sachwahrung ist die Übertragung des Rechts an der Sachwalterpflicht in ihrer Gesamtheit und der daraus abgeleiteten Rechte an Tätigkeiten durch Vereinbarung. Das Recht der Hüterin an der Obhutspflicht bedeutet, dass sie zum Beispiel ihren Wald vorübergehend in die Obhut eines anderen geben kann, aber die leihende Person erwirbt dadurch nicht das Recht an der Obhutspflicht, so wie jemand, der sich um die Kinder eines anderen kümmert, dadurch nicht das Sorgerecht der Kinder erwirbt. Das Sachwalterrecht über die Pflicht, für x zu sorgen, schließt das Recht ein, andere von der Pflege von x und der Entnahme von x auszuschließen. Wie das Eigentum ist die Sachwahrung eine Beziehung, die ontologisch vor dem Besitz Vorrang hat, weil sie in Ansprüchen begründet ist, deren Grund in Handlungen liegt, die zum reinen Nehmen hinzukommen und einen ontologischen Mehrwert stiften.

Wenn jemand die Obhut eines Waldes als Teil eines Ökosystems innehat, muss die nachhaltige Nutzung von Bäumen, das Fällen und Wiederaufforsten von Bäumen, die Erhaltung der biologischen Vielfalt des Waldes durch das Fällen und Pflanzen bestimmter Bäume usw., vom Steward kontrolliert werden. Die Hüterin eines Waldes darf zwar nur dann Bäume fällen, wenn sie entsprechende Handlungen zur Erhaltung des Waldes vornimmt, aber es ist sehr plausibel anzunehmen, dass sie diejenige Person ist, die kontrollieren darf, dass das Ziel der Erhaltung

nicht durch die Nutzung durch andere gefährdet wird. Man muss sich also nicht auf ein Eigentumsrecht berufen, um ein Recht auf Ausschluss zu begründen. Es kann sich sehr wohl um ein Recht über die Fürsorgepflicht für x handeln.

Eigentum und Sachwahrung sind unterschiedliche Arten von Beziehungen von Personen zu Dingen. In der ursprünglichen ontologischen Darstellung ist Eigentum als totale Verfügung eine Beziehung, die sich auf Dinge bezieht, die eine Person schafft. Sachwahrung, als eine Beziehung der Fürsorge, bezieht sich auf Dinge, um die sich eine Person kümmert. Ein grundlegendes Problem bei der Erklärung von Eigentum an materiellen Dingen besteht in den zugrundeliegenden, nicht-trennbaren und nicht-erschaffbaren Dingen, die eine Person verwendet, um etwas zu erschaffen. Die kreationistische Position kann das Eigentum an den Teilen, die nicht geschaffen wurden und keine formalen Bestandteile *simpliciter* einer Sache sind, nicht erklären.²⁶ Das Verhältnis der Sachwahrung begründet das Recht auf ausschließliche Nutzung unter dem Erhaltungsvorbehalt. Auf der Grundlage dieser Analyse von Eigentum und Sachwahrung können wir sagen, dass es denkmöglich ist, dass eine Person in einer Sachwalterbeziehung zu der Sache steht, die sie benutzt, um ein Ding zu erschaffen, zu dem sie dadurch in eine Eigentumsbeziehung kommt. Um jedoch in eine solche Beziehung der Sachwahrung zu den zugrundeliegenden Dingen zu gelangen und zu bleiben, muss die Person dauerhaft Handlungen zur Erhaltung der Dinge vornehmen.

Wie sich diese Überlagerung von Sachwahrung und Eigentum in jeder konkreten Situation gestaltet, ist damit nicht festgelegt. Sie hängt von den konkret vollzogenen Handlungen ab. Klar ist, dass Eigentümerinnen von Dingen, die sie aus Dingen zusammengesetzt haben, die nicht in Eigentum, sondern nur in Obhut gehalten werden können, Erhaltungshandlungen vornehmen müssen, um die Sachwalterbeziehung aufrechtzuerhalten. Nur dies gibt ihnen bestimmte Rechte zur Nutzung des Ganzen und zum Ausschluss Dritter. Die ursprünglichen Konstitution des Eigentums an Dingen, für deren Schaffung nicht-erschaffbare Dinge verwendet werden, symbolisiert als x_y , ist also die folgende: **A** konstituiert eine Eigentumsbeziehung zu x_y , wenn **A** x erschafft und wenn **A** ein Recht über die Fürsorgepflicht für y aufgrund der Sachwalterschaft von **A** für y hat. Kombinieren wir diesen Gedanken mit der Möglichkeit der Erschaffung von Dingen aus immateriellen Gütern, so lauten die vollständigen Formulierungen:

P4: **A** steht in einer Beziehung zu x_y , die das Recht auf ausschließlichen Gebrauch von x_y begründet, nur in dem Fall, dass **A** x erschafft indem es die formalen Teile *simpliciter* von x erfindet und zu dem nicht-erschaffenen materiellen Teil y in einer Beziehung von Stewardship steht, für den Fall, dass x solche materiellen Teile y hat.

4. Unternehmerisches und zirkuläres Wirtschaften auf der Grundlage von Erschaffung und Erhaltung

Erschaffen und Erhalten, Eigentum und Sachwahrung stehen für zwei Dimensionen des Wirtschaftens: unternehmerische Innovation und erhaltende Zirkulation. Sachwahrung ist der Grundpfeiler und Inbegriff der Kreislaufwirtschaft. Wir sehen aber auch, dass Wertschöpfung und Wachstum dem unternehmerischen, schöpferischen Teil des Wirtschaftens ohne Verletzung von ontologischen Grundbedingungen zugerechnet werden können. Da wo Wachstum in einem Bereich verbucht wird, in dem nur Sachwahrung möglich ist, kann aus ontologischen Gründen davon ausgegangen werden, dass effektive Kosten verborgen und die Aufzehrung

²⁶ Koslicki, *The Structure of Objects*, S. 187

natürlicher Ressourcen als Wachstum fehlgebucht werden. Der unternehmerische, schöpferische Teil der Wirtschaft ist aber derjenige, wo echtes Wachstum denkbar ist. Der stewardship Aspekt ist derjenige Bereich des Wirtschaftens, wo Erhaltung und Zirkulation notwendig sind, weil sonst nicht gewirtschaftet, sondern abgewirtschaftet wird.

Wir wissen aber noch nicht genau, was Michelangelo mit dem Marmor tun soll, wenn er das Eigentum an seinem „David“ beansprucht. Bei erneuerbaren Naturgütern beinhaltet der Sachwaltungsakt zunächst mindestens eine Substitution, zum Beispiel das Pflanzen eines Baumes für einen Gefällten. Wir müssen aber mehr darüber sagen. Bei den nicht-erneuerbaren Naturgütern ist auch mehr Erklärung erforderlich. Die offensichtliche Antwort scheint hier zu sein, dass im Fall von nicht-erneuerbaren Gütern Stewardship rezyklieren bedeutet. Dies bringt jedoch das Problem mit sich das einige nicht-erneuerbare Ressourcen zerstört werden und nicht recycelt werden können, wie zum Beispiel fossile Brennstoffe, die verbrannt werden.

Jede Nutzerin von nicht-erneuerbaren, nicht-organischen und somit nicht-verbrauchten Materialien kann argumentieren, dass sie, wenn sie das Material in der von ihr geschaffenen Sache konserviert, die Bedingung der Stewardship erfüllt. Ob der Bildhauer den Stein in der Natur belässt oder ihn zu „David“ formt, macht keinen Unterschied in Bezug auf die Erhaltung des Steins. Alles, was **P4** in diesem Fall fordern müsste, ist, dass das anorganische Material in der geschaffenen Sache erhalten bleibt. Michelangelo zerstört den Marmor nicht, er bewahrt ihn in der Skulptur. Was die fossilen Brennstoffe betrifft, könnte argumentiert werden, dass bei diesem Prozess eine Energieform in eine andere umgewandelt wird und die Energie als solche erhalten bleibt.

Zu beiden Thesen muss mehr gesagt werden. Es ist angemessener, Natur als Struktur zu verstehen und einzelne Naturgüter und natürliche öffentliche Güter als ein Ökosystem zu betrachten.²⁷ Man stelle sich die Verbrennung von Holz zur Energiegewinnung vor. Nach dem bisher Gesagten würde die Nutzung und Verbrennung von Bäumen, die sich nicht im Eigentum befinden, mit einer erfundenen Technologie (Schöpfungsakt), ergänzt durch die Wiederanpflanzung der verbrannten Bäume, die Bedingungen von **P4** erfüllen. Bei der Verbrennung von Holz entstehen jedoch Emissionen, die potenziell andere natürliche Güter und natürliche öffentliche Güter, wie zum Beispiel die Klimastabilität, zerstören. Diese Emissionen werden nur dann wieder eingefangen, wenn man die gepflanzten Bäume lange genug leben lässt und sie nicht vorher abholzt, oder durch die Durchführung von Pflegehandlungen, die nicht nur auf das einzelne natürliche Objekt abzielen, sondern auf das Ökosystem und seine natürlichen öffentlichen Güterfunktionen. Nehmen wir ein anderes Beispiel. Ein Marmorsteinbruch könnte Wälder und die biologische Vielfalt zerstören mit keinem weiteren Anspruch als demjenigen des Besitzes. Die Erhaltung des Marmors in der Skulptur trägt dieser Zerstörung nicht Rechnung. Diese Beispiele zeigen, dass die Bedingung des Stewardship, wenn dieses klar vom Besitz unterschieden werden soll, nicht nur und vielleicht nicht in erster Linie für ein einzelnes natürliches Ding (Baum, Stein usw.) gilt, sondern für die Erhaltung und Wiederherstellung einer Struktur, der etwas entnommen wurde. Der Anspruch, die Natur nutzen und in sie eingreifen zu dürfen, der durch die Beziehung der Sachwaltung und nicht nur des Besitzes begründet ist, impliziert also eine ökosystemische Sachwaltung. Aus kreationistischer Sicht kann es keinen Eigentumsanspruch der Menschheit oder von menschlichen Individuen oder Gruppen auf die natürlichen öffentlichen Güter der Natur als Ökosystem geben. Ein Anspruch auf Sachwaltung besteht nur, wenn adäquate Erhaltungshandlungen durchgeführt werden. Wenn menschliche Schöpfungsakte solche Güter zerstören, impliziert die Erhaltungsbedingung von **P4** die Notwendigkeit ihrer Rückgabe, andernfalls kann eine Person kein Sachwalterrecht beanspruchen, das ihren Schöpfungsakt untermauert.

²⁷ Wulf, Andrea, *The Invention of Nature: The Adventures of Alexander von Humboldt: The lost Hero*, London 2016.

Darüber hinaus könnte man an kreative Personen denken, die über die Erhaltung eines Status quo hinaus einen positiven Beitrag zu den öffentlichen Gütern der Natur wie Klimastabilität oder Artenvielfalt leisten. In diesem Fall wird eine Eigentumsbeziehung geschaffen. So trägt beispielsweise eine Person, die mehr Kapazität zur Absorption von Treibhausgasemissionen als Emissionen schafft, positiv zum natürlichen öffentlichen Gut der Klimastabilität bei. Streng genommen steht diese Person in einer *pro-tanto*-Eigentumsbeziehung zu dem von ihr geschaffenen anthropogenen Anteil an diesem Gut. Die Menschheit hat bisher kein Wirtschaftsmodell und keinen Markt entwickelt, auf dem dieser Eigentumsanspruch übertragen und in einen wirtschaftlichen Tauschwert umgewandelt werden könnte. Dagegen hat die Menschheit die Inbesitznahme und die reine Besitznahme von Naturgütern und natürlichen öffentlichen Gütern ohne entsprechende Schöpfungs- und Erhaltungsakte rechtlich als Eigentum bescheinigt. Sie hat damit zum Eigentum erklärt, was aus kreationistischer Sicht kein Eigentum sein kann, und sie hat nur in beschränktem Mass eine Bedingung von Stewardship bestimmt. Abgesehen von allem moralischen Unrecht, das auf diese Weise direkt oder indirekt begangen wurde, hat die Menschheit ein begriffliches und ontologisches Durcheinander geschaffen.

Auch alles zu Gemeineigentum oder kollektivem Eigentum zu erklären, ohne dass die Bedingungen des Eigentums oder der Sachwahrung erfüllt sind, begründet nicht das absolute dingliche Recht. Die linkslibertäre Idee einer Gleichverteilung der Rente einer natürlichen Ressource ohne schöpferische und bewahrende Handlungen läuft auf die gleiche Gleichverteilung von Besitz, nicht von Eigentum hinaus.²⁸ Es ist eine metaphysisch fehlerhafte Idee, ganz zu schweigen von den verheerenden praktischen Folgen des überwältigenden Anreizes, die natürlichen Ressourcen und die natürlichen öffentlichen Güter zur Erhöhung der Ressourcenrente auszu-beuten. Ungeachtet moralischer Erwägungen begehen Kollektivisten und Linkslibertäre, wenn die hier dargelegten Überlegungen zutreffen, den Trugschluss „Nicht-Eigentum *ergo* kollektives Eigentum“.

Mit meinen Aussagen erhebe ich keinen Anspruch auf die Bestimmung des richtigen Verhältnisses von Privat- und Gemeinschaftseigentum oder darauf, wie Eigentum und Sachwahrung am besten von privaten oder öffentlichen Stellen gehalten werden sollten, um Schöpfungs- oder Erhaltungsstandards zu erfüllen. Auch mache ich keine konkreten Aussagen darüber, was unter Sachwahrung und was unter Eigentum fällt. Dies kann nur durch empirisch informierte Erörterung von konkret Begangenen Schöpfungs- und Erhaltungshandlungen geschehen. Die hier vertretene Position lautet: Wer Eigentums- oder ausschließliche Nutzungsrechte an Strukturen beanspruchen will, die aus nicht-erschaffbaren Dingen zusammengesetzt sind, muss (1) die übergeordneten Dinge erschaffen oder sie von einem Schöpfer übertragen bekommen und (2) Hüterin der nicht-erschaffbaren Dinge sein, die bei der Erschaffung verwendet wurden. In der empirischen Realität und in einem rechtlichen Eigentumsregime könnte die konsequente Anwendung dieser Bedingung zu allen möglichen Verteilungen von Eigentum und Sachwahrung führen, und es wäre falsch, daraus eine starre Verteilung unabhängig von der tatsächlichen Ausführung der Handlungen abzuleiten. Welche Art von Akteur oder Interaktion die Erhaltungsakte und die Schöpfungsakte in der Realität vollzieht, ist für die Organisation der Gesellschaft sehr wichtig, aber es ist *cura posterior* zu der grundlegenden philosophischen Darstellung, wie die Institution des Eigentums konstituiert ist und wie die Eigentumsbeziehung die Eigentumsrechte begründet und wie die Sachwahrungsbeziehungen die Obhutspflichten und -rechte begründen. Diejenigen, die individuell oder kollektiv Erhaltungsmaßnahmen durchführen, beanspruchen kohärenter Eigentumsrechte an Dingen, die aus natürlichen Ressourcen hergestellt wurden, als diejenigen, die dies nicht tun. Wenn diejenigen, die diese Handlungen nicht

²⁸ Vgl. Steiner, Hillel, *An Essay on Rights*, Oxford 1994; Van Parijs, Philippe, *Real Freedom for All: What (if Anything) Can Justify Capitalism?*, Oxford 1995.

vornehmen, ein Kollektiv sind, sogar die Menschheit als Kollektiv, ist ihr Anspruch immer noch nicht gerechtfertigt.

Die hier vorgestellte Analyse impliziert, dass es im Prinzip keine Begrenzung des eigentumsgetriebenen Wirtschaftswachstums durch die Erschaffung neuer materieller und immaterieller Dinge gibt, dass aber zur Begründung eines einheitlichen dinglichen Anspruchs auf geschaffene Objekte eine Erhaltungspflicht in Bezug auf nicht-erschaffbare materielle Güter und damit ein ontologischer Vorbehalt zur Erhaltung oder Pflege von Dingen besteht, über die man einen Anspruch auf ausschließliche Nutzung aufrechterhält. Der Bezug zur Kreislaufwirtschaft ist auf den Punkt gebracht folgender. Das Eigentum als Summe der Schöpfungen ermöglicht ein innovationsbasiertes, unternehmerisches Wachstum der Wirtschaft, sofern die Sachwahrungspflichten gegenüber den nicht-erschaffbaren Dingen erfüllt werden.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zum Anschluss der hier vorgestellten philosophischen Theorie zu Eigentum und Obhut an das positive Recht. Viele Pflichten und Verantwortlichkeiten, die in einem positivrechtlichen Eigentumsrechtssystem festgelegt sind, sind in der Sachwaltschaft und der moralischen Person begründet. Sie sind begrifflich und ontologisch nicht auf das Eigentum reduzierbar, können aber im Recht durch Bedingungen, die das Eigentumssystem ausgestalten, abgebildet werden. Um das Eigentumsrecht aber richtig zu verstehen, ist es wichtig es in seinen Grundlagen von der Sachwahrung und den Ansprüchen der moralischen Person zu unterscheiden.

Literatur:

Cheneval, Francis. "Entrepreneurial Rights as Basic Rights". In *Economic Liberties and Human Rights*, herausgegeben von Jahel Queralto und Bas Van der Vossen, S. 114-132. New York/London: Routledge 2019.

Fine, Kit. "Things and Their Parts." *Midwest Studies in Philosophy* 23, Nr. 1 (1999): S. 61–74. <https://doi.org/10.1111/1475-4975.00004>.

Gaus, Gerald F. "Property, Rights, and Freedom." *Social Philosophy and Policy* 11, Nr. 2 (1994): S. 209-240. <https://doi.org/10.1017/S0265052500004490>.

Kant, Immanuel. *Kants gesammelte Schriften*. Herausgegeben von der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften [AA]. Berlin: G. Reimer, 1900ff.

Katz, Larissa M. "Property's Sovereignty." *Theoretical Inquiries in Law* 18, Nr.2 (2017): 299–328.

———. "It's not Personal: Social Obligations in the Office of Ownership." *Cornell Journal of Law and Public Policy* (2020a): S. 1-24. <https://doi.org/10.2139/ssrn.3521388>.

———. "Ownership and Offices: The Building Blocks of the Legal Order." *University of Toronto Faculty of Law Review* 70 (2020b): S. 1-32. <https://doi.org/10.2139/ssrn.4126543>.

Koslicki, Kathrin. *The Structure of Objects*. Oxford: Oxford University Press, 2008.

Massin, Olivier. "The Metaphysics of Ownership: A Reinachian Account." *Axiomathes* 27, Nr. 5 (2017): S. 577–600. <https://doi.org/10.1007/s10516-017-9351-5>.

Massin, Olivier, und Emma Tieffenbach. "The Metaphysics of Economic Exchanges." *Journal of Social Ontology* 3, Nr. 2 (2017): S. 167-205. <https://doi.org/10.1515/jso-2015-0057>.

Penner, James E. *The Idea of Property in Law*. Oxford: Clarendon Press, 1997.

Reinach, Adolf. "Die Apriorischen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts." In *Adolf Reinach: Sämtliche Werke I*, herausgegeben von Karl Schumann und Barry Smith. München: Philosophia Verlag, 1989.

Russell, Daniel. "Locke on Land and Labor." *Philosophical Studies* 117, Nr. 1-2 (2004): S. 303-325.

Sage, Nicholas. "Is Original Acquisition Problematic?" In *Property Theory: Legal and Political Perspectives*, herausgegeben von James Penner und Michael Otsuka, S. 99-120. Cambridge: Cambridge University Press, 2018.

Smith, Barry. "Document Acts." In *Institutions, Emotions, and Group Agents: Contributions to Social Ontology*, herausgegeben von Anita Konzelmann Ziv und Hans Bernhard Schmid, S. 19-31. Dordrecht: Springer, 2014.

Smith, Henry E. "Property as the Law of Things." *Harvard Law Review* 125, Nr. 7 (2012): S. 1691-1726.

Steiner, Hillel. *An Essay on Rights*. Oxford: Blackwell, 1994.

Thomson, Judith J. *The Realm of Rights*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press, 2013.

Van der Vossen, Bas. „What Counts as Original Appropriation?“ *Politics, Philosophy & Economics* 8, Nr. 4 (2009): S. 355-373. <https://doi.org/10.1177/1470594X09343074>.

———. "Imposing Duties and Original Appropriation." *Journal of Political Philosophy* 23, Nr. 1(2014): S. 64-85. <https://doi.org/10.1111/jopp.12029>.

Van Parijs, Philippe. *Real Freedom for All: What (if Anything) Can Justify Capitalism?* Oxford: Clarendon Press, 1995.

Waldron, Jeremy. "Two Worries About Mixing One's Labour." *The Philosophical Quarterly* 33, Nr. 130 (1983): S. 37-44.

———. *The Right to Private Property*. Oxford: Oxford University Press, 1990. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780198239376.001.0001>.

Wulf, Andrea. *The Invention of Nature: The Adventures of Alexander von Humboldt: The lost Hero*. London: John Murray, 2016.